

ANLAGE 4

Inhaltsübersicht zur Satzung zum Wahlverfahren für die Elternvertretung, Stadelternvertretung und ihren Vorstand in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg (Wahlsatzung Stadelternvertretung)

Abschnitt I: Wahlverfahren für die Elternvertreter im Kuratorium	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	3
§ 3 Einladung zur Wahlversammlung.....	4
§ 4 Durchführung der Wahl.....	4
§ 5 Amtszeit.....	5
§ 6 Wahlanfechtung	5
§ 7 Abberufung.....	6
§ 8 Niederlegung	6
§ 9 Ausscheiden.....	6
Abschnitt II: Wahl der Mitglieder der Stadelternvertretung	6
§ 10 Zusammensetzung der Stadelternvertretung.....	6
§ 11 Wählbarkeit und Wahlberechtigung	7
§ 12 Einladung zur Wahlversammlung.....	7
§ 13 Durchführung der Wahl.....	8
§ 14 Amtszeit.....	9
§ 15 Wahlanfechtung	9
§ 16 Abberufung.....	9
§ 17 Niederlegung	10
§ 18 Folgen von Amtsverlust und -rückgabe.....	10
Abschnitt III: Wahlverfahren zum Vorstand der Stadelternvertretung	10
§ 19 Einladung zur konstituierenden Sitzung.....	10
§ 20 Zusammensetzung des Vorstandes.....	10
§ 21 Wahlverfahren.....	10
§ 22 Entsendung der Stadelternvertretung in den Jugendhilfeausschuss.....	11
§ 23 Wahlanfechtung	12
§ 24 Abberufung.....	12
§ 25 Niederlegung	12
§ 26 Auflösung des Vorstandes	12
Abschnitt IV: Schlussvorschriften	13

§ 27 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten	13
§ 28 Übergangsbestimmungen	14
§ 29 Inkrafttreten	14
Anlagen:.....	14

Satzung zum Wahlverfahren für die Elternvertretung, Stadtelternvertretung und ihren Vorstand in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg (Wahlsatzung Stadtelternvertretung)

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und § 19 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 16. Mai 2019 folgende Neufassung zur „Satzung zum Wahlverfahren für die Elternvertretung, Stadtelternvertretung und ihren Vorstand in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg (Wahlsatzung Stadtelternvertretung)“ beschlossen:

Abschnitt I: Wahlverfahren für die Elternvertreter im Kuratorium

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Wahl der Elternvertretung für die Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Sind in einer Kita Gruppen gebildet worden, so wählt die Elternschaft jeder Gruppe aus ihrer Mitte heraus einen/eine Elternvertreter/-in für das Kuratorium sowie in einem getrennten Wahlgang dessen/deren Stellvertreter/-in.
- (2) Soweit in einer Kita keine Gruppen gebildet werden, wählt die Elternschaft der Kita aus ihrer Mitte heraus wenigstens zwei Elternvertreter/-innen für das Kuratorium. In Kitas, in denen mindestens 75 Kinder betreut werden, werden vier Elternvertreter/-innen gewählt. In Kitas, in denen mindestens 100 Kinder betreut werden, werden fünf Elternvertreter/-innen gewählt und in Kitas, in denen mindestens 150 Kinder betreut werden, werden sieben Elternvertreter/-innen gewählt. In einem getrennten Wahlgang ist für jeden/jede Elternvertreter/-in ein/eine Stellvertreter/-in zu wählen.
- (3) Wählbar sind alle bei der jeweiligen Wahlversammlung anwesenden und volljährigen geschäftsfähigen Wahlberechtigten, soweit sie ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklären.
- (4) Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung gemäß **Anlage 1** dieser Satzung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor Beginn des Wahlgangs vorliegt.
- (5) Wahlberechtigte, die in der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind selbst nicht wählbar; gleiches gilt auch für alle Wahlberechtigten, die dem Wahlvorstand angehören.

§ 3 Einladung zur Wahlversammlung

- (1) Die leitende Betreuungskraft oder eine von ihr beauftragte hauptamtlich in der Kita beschäftigte pädagogische Fachkraft lädt die Elternschaft der Kita oder die Elternschaft der Gruppe in Textform und durch öffentlichen Aushang in der Kita zur Wahlversammlung ein. Die Einladung hat unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Der Termin für eine Versammlung kann nicht innerhalb der Schließzeit der Kita liegen, er soll nicht in den Schulferien des Landes Sachsen-Anhalt liegen.
- (2) In der Einladung ist explizit auf die Wahlhandlung hinzuweisen und das Wahlverfahren kurz zu beschreiben. Wahlhandlungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Wahlversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Findet sich nicht mindestens jeweils eine Person bereit, für jedes der zu wählenden Ämter zu kandidieren, wird die Versammlung sofort abgebrochen und binnen zehn Tagen erneut einberufen. Findet sich dann ebenfalls niemand bereit zu kandidieren, wird die Versammlung ebenfalls unverzüglich abgebrochen und es findet zunächst keine weitere Wahlversammlung statt, bis sich Eltern finden, die ein Wahlamt wahrnehmen möchten.

§ 4 Durchführung der Wahl

- (1) Die Teilnahme an der Wahl setzt zwingend die persönliche Anwesenheit bei der Wahlversammlung voraus. Eine schriftliche Stimmabgabe oder die Übertragung der Stimme auf Dritte ist nicht möglich.
- (2) Die Eltern haben so viele Stimmen, wie sie Kinder in der Einrichtung oder in einer Gruppe haben. Sind mehrere Elternteile eines Kindes anwesend, so ist von diesen zu Beginn der Versammlung eine Erklärung abzugeben, welches Elternteil die Stimme führt.
- (3) Die leitende Betreuungskraft oder eine von ihr beauftragte hauptamtlich in der Kita beschäftigte pädagogische Fachkraft leitet zunächst die Wahl des Wahlvorstandes. Dieser muss aus zwei Personen bestehen, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt. Die Wahlberechtigten wählen den Wahlvorstand durch Handzeichen. Ein Mitglied des Wahlvorstandes muss aus den Reihen der wahlberechtigten Eltern stammen. Zum zweiten Mitglied des Wahlvorstandes kann die leitende Betreuungskraft oder eine hauptamtlich in der Kita beschäftigte pädagogische Fachkraft gewählt werden. Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar.
- (4) Vor Beginn eines Wahlganges fragt der Wahlvorstand, wer bereit ist, für das zu wählende Amt zu kandidieren. Alle anwesenden voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten können vorgeschlagen werden. Wahlvorschläge, bei denen die Vorgeschlagenen von vornherein erklären, das Wahlamt nicht anzunehmen, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Der Wahlvorstand gibt den anwesenden Wahlberechtigten vor Beginn des Wahlganges alle zu berücksichtigenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Dabei sind Wahlvorschläge nach § 2 Abs. 4 zu berücksichtigen.

Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn Unklarheit über die Zahl der Wahlberechtigten besteht, kann der Wahlvorstand Stimmkarten ausgeben lassen. Wenn ein/eine

Wahlberechtigter/Wahlberechtigte dies verlangt, sind Wahlen geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.

- (5) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Kann kein/keine Kandidat/-in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift gemäß **Anlage 2** dieser Satzung durch den Wahlvorstand zu führen und von beiden Personen zu unterschreiben. Die Niederschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) den Ort und das Datum der Wahl,
 - b) die Benennung des zu wählenden Amtes,
 - c) die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung zur Wahlversammlung,
 - d) die Namen der stimmberechtigten Anwesenden,
 - e) die Namen der beiden Personen im Wahlvorstand,
 - f) die Namen der Bewerber/-innen in alphabetischer Reihenfolge,
 - g) die Art der Abstimmung,
 - h) das Wahlergebnis: die Zahl der abgegebenen Stimmen, davon gültige oder ungültige Stimmen, die Anzahl der Stimmen für jeden/jede Bewerber/-in, die Anzahl der Enthaltungen,
 - i) die Feststellung, welcher/welche Bewerber/-in gewählt wurde, und dass dieser/diese die Wahl angenommen hat.
- Die Niederschrift der Wahl ist als Anlage dem Protokoll der Sitzung beizufügen.
- (6) Die leitende Betreuungskraft oder eine von ihr beauftragte hauptamtlich in der Kita beschäftigte pädagogische Fachkraft informiert im Auftrag des Wahlvorstandes die Elternschaft der Kita durch Aushang in der Kita über das Ergebnis der Wahlen.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Wahl der Elternvertreter/-innen für das Kuratorium und ihrer Stellvertreter/-innen findet in den ungeraden Kalenderjahren im Zeitraum zwischen dem 1. September und dem 30. September statt.
- (2) Die Amtszeit der Elternvertreter/-innen im Kuratorium und ihrer Stellvertreter/-innen beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Wahl eines/einer neuen Elternvertreter/Elternvertreterin oder Stellvertreter/Stellvertreterin in das Kuratorium oder durch Rücktritt bzw. Abberufung.

§ 6 Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl der Elternvertreter für das Kuratorium kann durch die jeweils Wahlberechtigten angefochten werden. Die Anfechtung der Wahl ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl gegenüber dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg zu erklären und zu begründen. Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg entscheidet, ob der Anfechtung stattgegeben wird oder nicht.
- (2) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechtes, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.

- (3) Wird der Wahlanfechtung durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg stattgegeben, gilt die Wahl als annulliert und die Gewählten scheidet sofort aus ihren Ämtern aus. Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg informiert unverzüglich die leitende Betreuungskraft über seine Entscheidung. Die leitende Betreuungskraft informiert unverzüglich die Elternschaft davon und lädt gemäß § 3 zu einer Wahlversammlung ein.

§ 7 Abberufung

- (1) Die Wahlberechtigten können die von ihnen gewählten Elternvertreter/-innen im Kuratorium und deren Stellvertreter/-innen durch ein konstruktives Misstrauensvotum abberufen. Mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten beantragen dazu bei der leitenden Betreuungskraft die Einberufung einer Wahlversammlung. Der Antrag muss die abberufende Person und den Grund der Abberufung benennen. Des Weiteren muss der Antrag eine Person benennen, die bereit ist, anstelle des/der Abberufenen das Wahlamt zu bekleiden.
- (2) Auf der nach § 3 einzuberufenden Wahlversammlung wird über den Antrag abgestimmt, nachdem dieser durch einen/eine der Unterzeichner/-innen im Wortlaut verlesen und begründet worden ist, der/die Abberufende die Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat und der/die neue Kandidat/-in seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklärt hat. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.
- (3) Mit der Annahme des Antrages scheidet der/die bisherige Amtsinhaber/-in sofort aus seinem/ihrem Amt aus und der/die neu gewählte Amtsinhaber/-in tritt das Amt an.

§ 8 Niederlegung

- (1) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes als Elternvertreter/-in im Kuratorium oder als Stellvertreter/-in des/der Elternvertreter/Elternvertreterin im Kuratorium ist zulässig, sie ist schriftlich gegenüber der leitenden Betreuungskraft zu erklären.
- (2) Die leitende Betreuungskraft lädt unverzüglich zu einer Wahlversammlung gemäß § 3 ein, um einen/eine Nachfolger/-in zu bestimmen.

§ 9 Ausscheiden

Mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Kita endet automatisch auch die Amtszeit als Elternvertreter/-in im Kuratorium oder des Stellvertreter/der Stellvertreterin.

Abschnitt II: Wahl der Mitglieder der Stadt Elternvertretung

§ 10 Zusammensetzung der Stadt Elternvertretung

- (1) Die Stadelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Stadtvertretung im Sinne des § 19 Abs. 6 KiFöG LSA auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg. Sie nimmt auch die Aufgabe der Gemeindeelternvertretung nach § 19 Abs. 4 KiFöG LSA wahr.
- (2) Sie besteht aus so vielen Vertretern/Vertreterinnen, wie es Kitas in der Landeshauptstadt Magdeburg gibt. Jede Kita entsendet ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in die Stadelternvertretung. Dementsprechend führt jede Kita eine Stimme. Diese wird durch das gewählte Mitglied der Stadelternvertretung oder bei dessen Verhinderung durch seinen/seine gewählten/gewählte Stellvertreter/-in geführt.

§ 11

Wählbarkeit und Wahlberechtigung

- (1) Die gewählten Elternvertreter/-innen im Kuratorium wählen aus ihrer Mitte heraus ein Mitglied für die Stadelternvertretung sowie in einem getrennten Wahlgang ein stellvertretendes Mitglied.
- (2) Wählbar sind alle bei der jeweiligen Wahlversammlung anwesenden Elternvertreter/-innen und stellvertretenden Elternvertreter/-innen, soweit sie ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklären. Abwesende Elternvertreter/-innen und stellvertretende Elternvertreter/-innen sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl gemäß **Anlage 1** dieser Satzung dem Wahlvorstand vor Beginn des Wahlganges vorliegt.
- (3) Elternvertreter/-innen und stellvertretende Elternvertreter/-innen, die dem Wahlvorstand angehören, sind selbst nicht wählbar.
- (4) Jeder/Jede Elternvertreter/-in und stellvertretende Elternvertreter/-in führt eine Stimme.

§ 12

Einladung zur Wahlversammlung

- (1) Die leitende Betreuungskraft lädt alle gewählten Elternvertreter/-innen und deren Stellvertreter/-innen in Textform und durch öffentlichen Aushang in der Kita zur Wahlversammlung ein. Die Einladung hat unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Der Termin für eine Versammlung kann nicht innerhalb der Schließzeit der Kita liegen, er soll nicht in den Schulferien des Landes Sachsen-Anhalt liegen.
- (2) In der Einladung ist explizit auf die Wahlhandlung hinzuweisen und das Wahlverfahren kurz zu beschreiben. Wahlhandlungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Wahlversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Findet sich nicht mindestens jeweils eine Person bereit, für jedes der zu wählenden Ämter zu kandidieren, wird die Versammlung unverzüglich abgebrochen und binnen zehn Tagen erneut einberufen. Findet sich dann ebenfalls niemand bereit zu kandidieren, wird die Versammlung ebenfalls unverzüglich abgebrochen und es findet zunächst keine weitere Wahlversammlung statt, bis sich Elternvertreter/-innen oder deren Stellvertreter/-innen finden, die ein Wahlamt wahrnehmen möchten.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Die Teilnahme an der Wahl setzt zwingend die persönliche Anwesenheit bei der Wahlversammlung voraus. Eine schriftliche Stimmabgabe oder die Übertragung der Stimme auf Dritte ist nicht möglich.
- (2) Die leitende Betreuungskraft oder eine von ihr beauftragte hauptamtlich in der Kita beschäftigte pädagogische Fachkraft leitet zunächst die Wahl des Wahlvorstandes. Dieser muss aus zwei Personen bestehen, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt. Die Wahlberechtigten wählen den Wahlvorstand durch Handzeichen. Ein Mitglied des Wahlvorstandes muss aus den Reihen der wahlberechtigten Eltern stammen. Zum zweiten Mitglied des Wahlvorstandes kann die leitende Betreuungskraft oder eine von ihr beauftragte hauptamtlich in der Kita beschäftigte pädagogische Fachkraft gewählt werden. Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar.
- (3) Vor Beginn eines Wahlganges fragt der Wahlvorstand, wer bereit ist, für das zu wählende Amt zu kandidieren. Alle anwesenden voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten können vorgeschlagen werden. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Der Wahlvorstand gibt den anwesenden Wahlberechtigten vor Beginn des Wahlganges alle zu berücksichtigenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Dabei sind Wahlvorschläge nach § 10 Abs. 2 zu berücksichtigen.
- (4) Wahlen erfolgen per Handzeichen. Bei Versammlungen von mehr als 20 Personen oder wenn Unklarheit über die Zahl der Wahlberechtigten besteht, kann der Wahlvorstand Stimmkarten ausgeben lassen. Wenn ein/eine Wahlberechtigter/Wahlberechtigte dies verlangt, sind Wahlen geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.
- (5) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Kann kein/keine Kandidat/-in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift gemäß **Anlage 2** dieser Satzung durch den Wahlvorstand zu führen und von beiden Personen zu unterschreiben. Die Niederschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) den Ort und das Datum der Wahl,
 - b) die Benennung des zu wählenden Amtes,
 - c) die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung zur Wahlversammlung,
 - d) die Namen der stimmberechtigten Anwesenden,
 - e) die Namen der beiden Personen im Wahlvorstand,
 - f) die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge,
 - g) die Art der Abstimmung,
 - h) das Wahlergebnis: die Zahl der abgegebenen Stimmen, davon gültige oder ungültige Stimmen, die Anzahl der Stimmen für jeden/jede Bewerber/-in, die Anzahl der Enthaltungen,
 - i) die Feststellung, welcher/welche Bewerber/-in gewählt wurde und dass dieser/diese die Wahl angenommen hat.Die Niederschrift der Wahl ist als Anlage dem Protokoll der Sitzung beizufügen.
- (6) Die leitende Betreuungskraft informiert im Auftrag des Wahlvorstandes die Elternschaft der Kita durch Aushang in der Kita über das Ergebnis der Wahlen.
- (7) Die leitende Betreuungskraft hat dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich nach den Wahlen von Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Stadelternvertretung eine Kopie der Wahl Niederschrift zu übermitteln. Die Originale der

Wahlunterlagen von Wahlen von Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Stadelternvertretung sind dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg auf dessen Verlangen hin zu übergeben.

§ 14 Amtszeit

- (1) Die Wahl des Mitgliedes der Stadelternvertretung sowie seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin findet in den ungeraden Kalenderjahren im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Oktober statt.
- (2) Die Amtszeit eines Mitgliedes der Stadelternvertretung sowie seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Mitgliedes der Stadelternvertretung oder eines/einer neuen Stellvertreters/Stellvertreterin, durch Rücktritt oder Abberufung.

§ 15 Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl von Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Stadelternvertretung kann durch die jeweils Wahlberechtigten angefochten werden. Die Anfechtung der Wahl ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl gegenüber dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg zu erklären und zu begründen. Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg entscheidet, ob der Anfechtung stattgegeben wird oder nicht.
- (2) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechtes, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
- (3) Wird der Wahlanfechtung durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg stattgegeben, gilt die Wahl als annulliert und der/die Gewählte scheidet sofort aus seinem/ihrer Amt aus. Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg informiert unverzüglich die leitende Betreuungskraft über seine Entscheidung. Die leitende Betreuungskraft informiert unverzüglich die Elternschaft und lädt die gewählten Elternvertreter gemäß § 11 zu einer Wahlversammlung ein.

§ 16 Abberufung

- (1) Die Wahlberechtigten können die von ihnen gewählten Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Stadelternvertretung durch ein konstruktives Misstrauensvotum abberufen. Mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten beantragen dazu bei der leitenden Betreuungskraft die Einberufung einer Wahlversammlung. Der Antrag muss die abzubrufende Person und den Grund der Abberufung benennen. Des Weiteren muss der Antrag eine Person benennen, die statt des/der Abzubrufenden das Wahlamt bekleiden soll, sowie deren Einverständnis enthalten, im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen.
- (2) Auf der nach § 11 einzuberufenden Wahlversammlung wird über den Antrag abgestimmt, nachdem dieser durch einen der Unterzeichner im Wortlaut verlesen und begründet worden ist, der/die Abzubrufende die Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat und der/die neue Kandidat/-in seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklärt hat.

Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.

- (3) Mit der Annahme des Antrages scheidet der/die bisherige Amtsinhaber/-in sofort aus seinem/ihrem Amt aus und der/die neu gewählte Amtsinhaber/-in tritt das Amt an.

§ 17 Niederlegung

- (1) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Stadt Elternvertretung ist zulässig, sie ist schriftlich gegenüber der leitenden Betreuungskraft zu erklären.
- (2) Die leitende Betreuungskraft informiert unverzüglich das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg über den Rücktritt und lädt unverzüglich zu einer Wahlversammlung gemäß § 11 ein, um einen/eine Nachfolger/-in zu bestimmen.

§ 18 Folgen von Amtsverlust und -rückgabe

Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Stadt Elternvertretung kann nur sein, wer auch gewählter/gewählte Elternvertreter/-in im Kuratorium oder dessen/deren Stellvertreter/-in ist. Mit dem Ausscheiden aus diesem Amt endet daher automatisch die Mitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft in der Stadt Elternvertretung.

Abschnitt III: Wahlverfahren zum Vorstand der Stadt Elternvertretung

§ 19 Einladung zur konstituierenden Sitzung

- (1) Ein/Eine Beauftragter/Beauftragte des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg lädt in Absprache mit dem amtierenden Vorstand der Stadt Elternvertretung die gewählten Mitglieder der Stadt Elternvertretung in Textform und unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zur konstituierenden Sitzung ein. Die stellvertretenden Mitglieder der Stadt Elternvertretung erhalten die Einladung nachrichtlich.
- (2) Jede ordnungsgemäß eingeladene konstituierende Sitzung ist beschlussfähig.

§ 20 Zusammensetzung des Vorstandes

Die Stadt Elternvertretung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus mindestens fünf und höchstens 15 Personen besteht.

§ 21 Wahlverfahren

- (1) Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg entsendet zur konstituierenden Sitzung der Stadelternvertretung einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus zwei Personen, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt.
- (2) Wahlberechtigt ist jedes gewählte Mitglied der Stadelternvertretung und bei dessen Verhinderung sein/seine jeweiliger/jeweilige gewählter/gewählte Stellvertreter/-in. Eine Übertragung der Stimme auf Dritte oder die schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.
- (3) In den Vorstand der Stadelternvertretung wählbar ist jedes in der konstituierenden Sitzung anwesende Mitglied oder stellvertretende Mitglied der Stadelternvertretung. Aus jeder Kita kann jedoch nur eine Person dem Vorstand der Stadelternvertretung angehören. Ein bei der konstituierenden Sitzung nicht anwesendes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Stadelternvertretung ist nur dann wählbar, wenn vor Beginn des Wahlganges dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg dessen schriftliche Erklärung gemäß **Anlage 3** dieser Satzung vorliegt, dass es im Falle einer Wahl diese annimmt.
- (4) Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn Unklarheit über die Anzahl der Wahlberechtigten besteht, kann der Wahlvorstand Stimmkarten ausgeben lassen. Wenn ein Wahlberechtigter dies verlangt, sind Wahlen geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.
- (5) Es sind alle die Kandidaten gewählt, die im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können. Gibt es mehr als 15 Kandidaten für den Vorstand gilt: Gewählt sind die, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift gemäß **Anlage 4** dieser Satzung durch den Wahlvorstand zu führen und von beiden Personen zu unterschreiben. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Ort und Datum der Wahl,
 - b) die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung zur Wahlversammlung,
 - c) die Namen der stimmberechtigten Anwesenden,
 - d) die Namen des Wahlvorstandes,
 - e) die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge,
 - f) die Art der Abstimmung,
 - g) das Wahlergebnis: die Zahl der abgegebenen Stimmen, davon gültige oder ungültige Stimmen, die Anzahl der Stimmen für jeden/jede Bewerber/-in, die Anzahl der Enthaltungen,
 - h) die Feststellung, welcher/welche Bewerber/-in gewählt wurde, und dass dieser/diese die Wahl angenommen hat.
- (7) Das Wahlergebnis wird in Textform durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg allen leitenden Betreuungskräften mitgeteilt.

§ 22

Entsendung der Stadelternvertretung in den Jugendhilfeausschuss

- (1) Die Entsendung eines/einer Vertreters/Vertreterin und deren Stellvertretung in den Jugendhilfeausschuss erfolgt gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 KiFöG LSA. Zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss wählt die Stadelternvertretung aus ihrer Mitte einen/eine Vertreter/-in und deren Stellvertretung.
- (2) Das Wahlverfahren nach § 21 findet sinngemäß Anwendung. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift gemäß **Anlage 5** dieser Satzung durch den Wahlvorstand zu führen und von beiden Personen zu unterschreiben.

§ 23 Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl des Vorstandes der Stadelternvertretung kann durch die Wahlberechtigten angefochten werden. Die Anfechtung der Wahl ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl gegenüber dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg zu erklären und zu begründen. Die Stabsstelle V/01 des Dezernates V der Landeshauptstadt Magdeburg entscheidet abschließend, ob der Anfechtung stattgegeben wird oder nicht.
- (2) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechtes, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
- (3) Wird der Wahlanfechtung durch die Stabsstelle V/01 der Landeshauptstadt Magdeburg stattgegeben, gilt die Wahl als annulliert und der Vorstand scheidet sofort aus seinem Amt aus. Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg lädt unverzüglich zu einer Wahlversammlung gemäß §§ 18 und 20 ein.

§ 24 Abberufung

- (1) Die Wahlberechtigten können einzelne Mitglieder des Vorstandes der Stadelternvertretung abberufen. Dies muss mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich und unter Nennung der abzubrufenden Person sowie des Grundes der Abberufung beim/bei der Vorsitzenden der Stadelternvertretung oder dessen Stellvertreter/-in und dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg beantragen. Darüber hinaus muss ein/eine Wahlberechtigter/Wahlberechtigte benannt werden, der/die seine/ihre Bereitschaft erklärt, sich anstelle des/der Abzubrufenden in den Vorstand der Stadelternvertretung wählen zu lassen.
- (2) Auf einer binnen vier Wochen einzuberufenden Vollversammlung wird über den Antrag abgestimmt, nachdem dieser durch einen/eine Unterzeichner/-in begründet worden ist und der/die Abzubrufende die Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.
- (3) Mit der Annahme des Antrages scheidet der/die bisherige Amtsinhaber/-in sofort aus seinem/ihrem Amt aus.

§ 25 Niederlegung

Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes als Vorstandsmitglied der Stadelternvertretung ist zulässig. Sie ist schriftlich gegenüber dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg zu erklären.

§ 26 Auflösung des Vorstandes

- (1) Fällt die Zahl der Vorstandsmitglieder aufgrund des Ausscheidens eines Mitgliedes auf unter fünf Personen, löst sich der Vorstand automatisch auf und amtiert nur noch kommissarisch.
- (2) Binnen 2 Monaten nach der Auflösung ist für den Rest der Legislaturperiode ein neuer Vorstand nach den Vorschriften der §§ 18 und 20 zu wählen.

Abschnitt IV: Schlussvorschriften

§ 27

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Um dem Mitwirkungsgebot des § 19 Abs. 1 KiFöG LSA gerecht zu werden, ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Elternvertretung notwendig. Personenbezogene Daten sind dabei vertraulich zu behandeln, vor Missbrauch durch Dritte zu schützen und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben. Der Zugang zu den Daten ist auf das organisatorisch erforderliche Minimum an Personen zu beschränken.
- (2) Im Rahmen der Elternvertretung können sowohl die Landeshauptstadt Magdeburg, die Träger der Kitas, die Kitas, die Stadtelternvertretung und die Elternvertreter im Kuratorium personenbezogene Daten erheben und verarbeiten.
- (3) Von Elternvertretern im Kuratorium und den Mitgliedern der Stadtelternvertretung sowie deren jeweiligen Stellvertretern/Stellvertreterinnen werden folgende Daten erhoben:
 - a) der Name und der Vorname,
 - b) die Wohnanschrift,
 - c) die Telefonnummer,
 - d) die E-Mail-Adresse,
 - e) der Name der Kita und dessen Träger sowie, und nur soweit zutreffend, der Name der Gruppe, die vertreten wird und
 - f) die Art des Wahlamtes.
- (4) Von den Elternvertretern/Elternvertreterinnen im Kuratorium werden durch Aushang in der Kita folgende personenbezogene Daten öffentlich zugänglich gemacht:
 - a) der Name und der Vorname und,
 - b) soweit zutreffend, der Name der Gruppe, die vertreten wird.
- (5) Von den Personen, die in den Vorstand der Stadtelternvertretung gewählt wurden, werden folgende personenbezogenen Daten öffentlich zugänglich gemacht:
 - a) der Name und der Vorname,
 - b) die von der Stadtelternvertretung zugewiesene E-Mail-Adresse,
 - c) soweit zutreffend die Bekleidung von Ämtern nach §§ 19 und 21 und
 - d) der Name der Kita und dessen Träger die vertreten wird.
- (6) Verantwortlicher/Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist für die Elternvertreter/-innen im Kuratorium sowie deren Stellvertreter/-innen der Träger der jeweiligen Kita. In datenschutzrechtlichen Angelegenheiten ist deren Datenschutzbeauftragter/Datenschutzbeauftragte zuständig. Bei den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Stadtelternvertretung sind diese sowie das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). In datenschutzrechtlichen Angelegenheiten ist der/die

Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt Magdeburg zuständig.

- (7) Die Daten werden grundsätzlich nur solange gespeichert, wie sie zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Dies gilt nicht, sofern gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung einer Löschung entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt wurde.
- (8) Jeder/Jede hat das Recht, jederzeit Auskunft über die nach dieser Satzung im Rahmen der Elternvertretung zu ihm/ihr gespeicherten Daten sowie deren Herkunft und den Zweck ihrer Speicherung zu verlangen.
- (9) Jeder/Jede kann der Nutzung seiner/ihrer Daten für die vorgenannten Zwecke jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen sowie deren Löschung verlangen. Dies führt allerdings zum Verlust von Wahlämtern nach dieser Satzung.

§ 28 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Legislaturperiode der Mitglieder der Stadtteilernvertretung, die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt waren, endet spätestens mit der Neuwahl zur Stadtteilernvertretung.
- (2) Die Legislaturperiode des Vorstandes der Stadtteilernvertretung, der bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt war, endet spätestens mit der Neuwahl und konstituierenden Sitzung.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anlage 2 der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie zum Wahlverfahren des Stadtteilernbeirates - Kostenbeitragssatzung zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen - vom 15.07.2013 außer Kraft.

Magdeburg, d.

Anlagen:

Anlage 1: Vordruck „Erklärung zur Kandidatur als Elternvertreter/-in im Kuratorium oder als Mitglied der Stadtteilernvertretung oder als der/die jeweilige Stellvertreter/-in“

Anlage 2: Vordruck „Niederschrift für die Wahl von Elternvertretern/Elternvertreterinnen im Kuratorium, Mitgliedern der Stadtteilernvertretung sowie deren jeweiligen Stellvertreter/-innen“

Anlage 3: Vordruck „Erklärung zur Kandidatur für den Vorstand der Stadtteilernvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg“

Anlage 4: Vordruck „Niederschrift für die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes der Stadelternvertretung“

Anlage 5: Vordruck „Niederschrift für die Wahl des/der Vertreters/Vertreterin und dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin der Stadelternvertretung im Jugendhilfeausschuss“

Anlage 1

Erklärung zur Kandidatur als Elternvertreter/-in im Kuratorium oder als Mitglied der Stadtelternvertretung oder als der/die jeweilige Stellvertreter/-in

Träger der Kita/des Hortes	
Name der Kita/des Hortes	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	Magdeburg
Name der Kita-/Hortgruppe (soweit zutreffend)	

Hiermit erkläre ich, dass ich bereit bin, für das nachfolgend angekreuzte Amt zu kandidieren und im Falle einer Wahl diese anzunehmen.	
	Elternvertreter/-in im Kuratorium
	Stellvertreter/-in des/der Elternvertreters/Elternvertreterin im Kuratorium
	Mitglied der Stadtelternvertretung
	Stellvertreter/-in des Mitgliedes der Stadtelternvertretung

Vorname Name	
Geburtsdatum	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
E-Mail	
<p>Ich erkläre, dass ich die Voraussetzungen für eine Kandidatur gemäß der Wahlsatzung Stadtelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg erfülle.</p> <p>Ich erkläre, dass ich mit der Erhebung und Verarbeitung meiner vorstehenden Daten gemäß § 27 Wahlsatzung Stadtelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg durch die Kita, die Stadtelternvertretung und das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg einverstanden bin.</p>	
Ort, Datum	
Unterschrift	

Niederschrift für die Wahl von Elternvertretern/Elternvertreterinnen im Kuratorium, Mitgliedern der Stadtelternvertretung sowie deren jeweiligen Stellvertreter/-innen

Ort und Zeitpunkt der Wahlhandlung:	
Träger der Kita/des Hortes	
Name der Kita/des Hortes	
Name der Kita-/Hortgruppe (soweit zutreffend)	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	Magdeburg
Datum der Wahl: (TT.MM.JJJJ)	
Beginn der Wahlhandlung (HH:MM):	
Ende der Wahlhandlung (HH:MM):	

Niederschrift über die Wahl des nachfolgend angekreuzten Wahlamtes:		bitte ankreuzen
Elternvertreter/-in im Kuratorium		<input type="checkbox"/>
Stellvertreter/-in des/der Elternvertreters/Elternvertreterin im Kuratorium		<input type="checkbox"/>
Mitglied der Stadtelternvertretung		<input type="checkbox"/>
Stellvertreter/-in des Mitgliedes der Stadtelternvertretung		<input type="checkbox"/>
Die Wahlversammlung wurde gemäß Wahlsatzung Stadtelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg ordnungsgemäß einberufen und war beschlussfähig.		

anwesende Wahlberechtigte:		
Lfd. Nr.	Vorname Name	vertretene Gruppe
1		
2		
3		
4		

5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		

Mitglieder des Wahlvorstandes:	
Vorname Name (Wahlleitung):	
Vorname Name (Protokoll):	

Folgende Personen sind bereit zu kandidieren und, im Falle der Wahl, das Amt anzunehmen:				
Ifd. Nr.	Vorname Name (in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen)	Bezeichnung der Kita-/ Hortgruppe	(bitte ankreuzen)	
			persönlich anwesend	schriftliche Kandidatur
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				

Der Wahlvorstand hat sich davon überzeugt, dass alle Kandidaten die Wahlvoraussetzungen gemäß der Wahlsatzung Stadtteilernvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg erfüllen.

Wahlverfahren:	Zutreffendes ankreuzen
Die Wahl erfolgte in einem Wahlgang als Blockwahl für alle Kandidaten gemeinsam (nur möglich, wenn in der Kita/im Hort keine Gruppen gebildet wurden).	
Die Wahl erfolgte in einem einzelnen Wahlgang für jeden Kandidaten.	
Die Wahl erfolgte offen per Handzeichen.	
Die Wahl erfolgte offen mit Stimmkarten.	
Die Wahl erfolgte geheim mit Stimmzetteln, diese sind als Anlage diesem Protokoll beigelegt.	

Wahlergebnis 1:	
abgegebene Stimmen:	
davon gültig:	
davon ungültig:	

Wahlergebnis 2: Verteilung der Stimmen auf die Kandidaten/Kandidatinnen				Anzahl der Stimmen	
lfd. Nr.	Vorname Name	Bezeichnung der Kita-/ Hortgruppe	Ja	Nein	Ent.
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
Wahlergebnis 3: Feststellung des/der Gewählten. Die Nennung von mehr als einer Person ist nur möglich, wenn in der Kita keine Gruppen gebildet wurden.					
lfd. Nr.	Vorname Name	Bezeichnung der Kita-/ Hortgruppe			
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
Der Gewählte/die Gewählten hat/haben erklärt, dass er/sie die Wahl annimmt/annehmen oder die Annahme der Wahl wurde im Voraus schriftlich erklärt. Der Wahlvorstand erklärt, dass bei der Durchführung der Wahl und der Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften der Wahlsatzung Stadtteilernvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg beachtet wurden.					
Unterschriften des Wahlvorstandes					
Magdeburg, den					
Unterschrift (Wahlleitung)					
Unterschrift (Protokollführung)					

Erklärung des/der gewählten Kandidaten/Kandidatin zur Datenverarbeitung:

Vorname Name:	
Geburtsdatum:	
Straße Hausnr.:	
PLZ Ort:	
E-Mail:	
Telefonnummer:	
Name der Kita/des Hortes:	
Bezeichnung der Kita-/Hortgruppe	
Ich erkläre, dass ich mit der Erhebung und Verarbeitung meiner vorstehenden Daten gemäß § 27 Wahlsatzung Stadtelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg durch die Kita, die Stadtelternvertretung und das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg einverstanden bin.	
Magdeburg, den	
Unterschrift:	

Erklärung zur Kandidatur für den Vorstand der Stadelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg

Träger der Kita/des Hortes	
Name der Kita/des Hortes	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	Magdeburg

Hiermit erkläre ich, dass ich bereit bin, für den Vorstand der Stadelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg zu kandidieren und im Fall der Wahl das Amt anzunehmen. Ich erfülle die Wahlvoraussetzungen gemäß der Wahlsatzung Stadelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Vorname Name	
Geburtsdatum	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
E-Mail	

Ich erkläre, dass ich mit der Erhebung und Verarbeitung meiner vorstehenden Daten gemäß § 27 Wahlsatzung Stadelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg durch die Kita, die Stadelternvertretung und das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg einverstanden bin.

Ort, Datum	
Unterschrift	

Niederschrift für die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes der Städtelternvertretung

Ort und Zeitpunkt der Wahlhandlung:	
Ort der Wahl:	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	Magdeburg
Datum der Wahl:	
Beginn der Wahlhandlung (HH:MM):	
Ende der Wahlhandlung (HH:MM)	
<p>Die heutige Wahlversammlung wurde gemäß der Wahlsatzung Städtelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg einberufen und ist beschlussfähig. Die Anwesenheit der Stimmberechtigten ist auf der anliegenden Teilnehmerliste dokumentiert. Zu Beginn des Wahlganges waren _____ Stimmberechtigte anwesend.</p>	

Vom Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg beauftragte Mitglieder des Wahlvorstandes:	
Vorname Name (Wahlleitung):	
Vorname Name (Protokoll):	

Folgende Personen sind bereit zu kandidieren und, im Falle der Wahl, das Amt anzunehmen:				
Ifd. Nr.	Vorname Name <small>(in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen)</small>	Mitglied/stellv. Mitglied für die Kita/den Hort	<small>(bitte ankreuzen)</small>	
			persönlich anwesend	schriftliche Kandidatur
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				

8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				

Der Wahlvorstand hat sich davon überzeugt, dass alle Kandidaten die Wahlvoraussetzungen gemäß der Wahlsatzung Stadtteilernvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg erfüllen.

Wahlverfahren:		Zutreffendes ankreuzen
Die Wahl erfolgte in einem Wahlgang als Blockwahl für alle Kandidaten gemeinsam.		
Die Wahl erfolgte in einem einzelnen Wahlgang für jeden/jede Kandidaten/Kandidatin.		
Die Wahl erfolgte offen per Handzeichen.		
Die Wahl erfolgte offen mit Stimmkarten.		
Die Wahl erfolgte geheim mit Stimmzetteln, diese sind als Anlage diesem Protokoll beigefügt.		

Wahlergebnis 1:	
abgegebene Stimmen:	
davon gültig:	
davon ungültig:	

Wahlergebnis 2: Verteilung der Stimmen auf die Kandidaten/Kandidatinnen			Anzahl der Stimmen		
lfd. Nr.	Vorname Name	Mitglied/stellv. Mitglied für die Kita/den Hort	Ja	Nein	Ent.
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					

Wahlergebnis 3: Feststellung der gewählten Mitglieder des Vorstandes der Stadtteilernvertretung

lfd. Nr.	Vorname Name	Mitglied/stellv. Mitglied für die Kita/den Hort
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
13		
14		
15		

Die Gewählten haben erklärt, dass sie die Wahl annehmen oder die Annahme der Wahl wurde im Voraus schriftlich erklärt.
 Der Wahlvorstand erklärt, dass bei der Durchführung der Wahl und der Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften der Wahlsatzung Stadtteilernvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg beachtet wurden.

Unterschriften des Wahlvorstandes

Magdeburg, den	
Unterschrift (Wahlleitung)	
Unterschrift (Protokollführung)	

Erklärung der gewählten Mitglieder des Vorstandes der Stadtelternvertretung zur Datenverarbeitung:

Vorname Name:	
Geburtsdatum:	
Straße Hausnr.:	
PLZ Ort:	
E-Mail:	
Telefonnummer:	
Name der Kita/des Hortes:	
Ich erkläre, dass ich mit der Erhebung und Verarbeitung meiner vorstehenden Daten gemäß § 27 Wahlsatzung Stadtelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg durch die Kita, die Stadtelternvertretung und das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg einverstanden bin.	
Ort, Datum	
Unterschrift:	

Vordruck „Niederschrift für die Wahl des/der Vertreters/Vertreterin und dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin der Stadelternvertretung im Jugendhilfeausschuss“

Ort und Zeitpunkt der Wahlhandlung:	
Ort der Wahl:	
Straße und Hausnr.:	
PLZ und Ort:	Magdeburg
Datum der Wahl:	
Beginn der Wahlhandlung (HH:MM):	
Ende der Wahlhandlung (HH:MM):	
Die heutige Wahlversammlung wurde gemäß der Wahlsatzung Stadelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg einberufen und ist beschlussfähig. Die Anwesenheit der Stimmberechtigten ist auf der anliegenden Teilnehmerliste dokumentiert. Zu Beginn des Wahlganges waren _____ Stimmberechtigte anwesend.	

Vom Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg beauftragte Mitglieder des Wahlvorstandes:	
Vorname und Name (Wahlleitung):	
Vorname und Name (Protokoll):	

Wahl des/der	Zutreffendes ankreuzen
von der Stadelternvertretung entsendeten beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>
Stellvertreters/Stellvertreterin des von der Stadelternvertretung entsendeten beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>

Folgende Personen wurden vom Vorstand der Stadelternvertretung vorgeschlagen, sind bereit zu kandidieren und, im Falle der Wahl, das Amt anzunehmen:		
Lfd. Nr.	Vorname und Name <small>(in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen)</small>	Mitglied/stellv. Mitglied für die Kita/den Hort
1		
2		
3		

4		
5		

Wahlverfahren:		Zutreffendes ankreuzen
Die Wahl erfolgte offen per Handzeichen.		
Die Wahl erfolgte offen mit Stimmkarten.		
Die Wahl erfolgte geheim mit Stimmzetteln, diese sind als Anlage diesem Protokoll beigefügt.		

Wahlergebnis 1:	
abgegebene Stimmen:	
davon gültig:	
davon ungültig:	
Die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt:	

Wahlergebnis 2: Verteilung der Stimmen auf die Kandidaten/Kandidatinnen				Anzahl der Stimmen		
lfd. Nr.	Vorname und Name	Mitglied/stellv. Mitglied für die Kita/den Hort	Ja	Nein	Ent.	
1						
2						
3						
4						
5						

Wahlergebnis 3: Feststellung der gewählten Mitglieder des Vorstandes der Stadt Elternvertretung	
Vorname und Name	Mitglied/stellv. Mitglied für die Kita/den Hort
Der/Die Gewählte hat erklärt, dass er/sie die Wahl annimmt.	

Der Wahlvorstand erklärt, dass bei der Durchführung der Wahl und der Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften der Wahlsatzung Stadtteilernvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg beachtet wurden.

Unterschriften des Wahlvorstandes

Magdeburg, den	
Unterschrift (Wahlleitung)	
Unterschrift (Protokollführung)	